

Satzung des „Stadtmarketing Bad Vilbel e.V.“

I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Bad Vilbel“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Vilbel den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel. Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Bad Vilbel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Übernahme der ideellen, konzeptionellen und organisatorischen Trägerschaft zur Etablierung eines funktionsfähigen Stadtmarketings in der Stadt Bad Vilbel. Der Verein ist für die Stadt als Gesamtheit tätig, nicht für einzelne oder Gruppen von Unternehmen.

Mit der Etablierung eines funktionsfähigen Stadtmarketings wird insbesondere die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in Bad Vilbel bezweckt. Ferner soll durch eine aktive planerische und konzeptionelle Mitwirkung an der Stadtentwicklung und ein koordiniertes, das gesamte Stadtgebiet umfassendes Marketing langfristig eine Steigerung der Lebensqualität und Wirtschaftskraft herbeigeführt werden. Dieses erfolgt durch Maßnahmen, die geeignet sind, die städtische Attraktivität zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der ortsansässigen Wirtschaft zu erhöhen.

Der Satzungszweck wird hierbei verdeutlicht, durch

- die finanzielle Förderung von Aktivitäten und Projekten, die die Gesamtattraktivität der Stadt steigern,
- die finanzielle und ideelle Förderung von Aktivitäten, die der Stadt zu einem geschlossenen Image verhelfen,
- Zusammenfassung von Sponsorings,
- die Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Stadt über ihre jeweiligen Aktivitäten,
- die Erarbeitung von Strategien für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt
- die bessere Einbringung des Know-how und das Engagement der Mitglieder in die Entwicklung der Stadt.

Die Maßnahmen des Vereins sind für seine Mitglieder fördernd, weil es durch die Etablierung einer Stadtmarketingorganisation zu konkreten Vorteilen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Standortwerbung kommt. Die Vorteile konkretisieren sich u. a. dadurch, dass der Verein im Rahmen der Durchführung von Projekten auf die Namen oder die Produkte der Vereinsmitglieder hinweist oder dass die Vereinsmitglieder durch Verwendung des Vereinsnamens werbewirksam auf ihre Leistungen aufmerksam machen können.

1. Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein

- Personen, Unternehmen, Organisationen, Vereine, Behörden und Einrichtungen, die ihre Tätigkeiten in der Stadt Bad Vilbel ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entsprechen, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;
- eine Marketing-Konzeption für Bad Vilbel entwickeln und umsetzen sowie ihre Umsetzung durch Dritte fördern;

2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Mitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen sein.
2. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Besonderen Vertreter in Sinne des § 30 BGB, soweit solche bestellt sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung einer seiner drei Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Fördernde Mitglieder sind als Gäste einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs.1, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung

durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
2. Sie ist außerdem zuständig für
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen;
 - Entscheidungen über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern;
 - die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem Vorsitzenden
 - *drei stellvertretenden Vorsitzenden.*

Abweichend von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB wird der Verein von jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zusammen mit einem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

Im übrigen gehören dem Vorstand an

- der Schriftführer,
- der Kassierer,
- bis zu 12 weitere Beisitzer.
- Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder durch Kooption aufzunehmen. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

2. Gewählt werden können als Vorstandsmitglieder nur ordentliche Mitglieder des Vereins; ihr Vorstandsamt endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand
 - den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
 - die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sie durch den Vorsitzenden einzuladen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird vom Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäfts- führenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können mitgliederoffen abgehalten werden.
6. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

7. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, soweit sie ihr Amt nicht kraft Satzung oder durch Niederlegung verlieren. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

8. *Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und bestellen.. Die Aufgabe des hauptamtlichen Geschäftsführers ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu führen. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und unterliegt der Überwachung durch den Vorstand. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.*

9. *Der hauptamtliche Geschäftsführer kann durch den geschäftsführenden Vorstand als Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen und bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den hauptamtlichen Geschäftsführer zu erlassen oder die Geschäftsordnung des Vorstandes um Regelungen zum Besonderen Vertreter zu ergänzen und im Rahmen dessen Einzelheiten zu Funktionen und Verantwortlichkeiten und der Zusammenarbeit mit dem Vorstand bindend zu regeln. Im Rahmen der Aufgabenzuweisung kann dem hauptamtlichen Geschäftsführer für einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben (z.B. Geschäfte des täglichen Lebens) auch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilt werden.*

iv. Beiträge, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 9 Beiträge

1. Der Verein beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung muss einen Mindestbeitrag enthalten. Sie kann die Beiträge im übrigen nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigen.
2. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 4 Abs. 1, die Folgen säumiger Beitragszahlung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Sie werden jährlich gewählt.

Rechnungsprüfer können nur bis zu dreimal in unmittelbarer Folge gewählt werden.

v. Satzungsänderung, Auflösung

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Träger von mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.

2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6.
3. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 13 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend.
2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Bad Vilbel zur Verwendung von wirtschaftsfördernden Zwecken zu.